



Brüssel, den 2. September 2022
(OR. en)

11907/22

ENER 405
ENV 814

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	11427/22
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Berichtigung der deutschen Sprachfassung der Verordnung (EU) 2019/1781 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Elektromotoren und Drehzahlregelungen gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 641/2009 im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von externen Nassläufer-Umwälzpumpen und in Produkte integrierten Nassläufer-Umwälzpumpen – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

1. Da die geplante Maßnahme mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses im Einklang steht, hat die Kommission dem Rat den im Betreff genannten Maßnahmenentwurf¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² zur Kontrolle unterbreitet. Nachdem die Kommission den Maßnahmenentwurf am 12. Juli 2022 vorgelegt hat, hat der Rat bis zum 12. Oktober 2022 Zeit zu beschließen, den Erlass abzulehnen.

¹ Dok. 11427/22.

² Beschluss des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

2. Die Delegationen wurden gebeten, bis zum 16. August 2022 etwaige Bemerkungen zu diesem Dossier zu übermitteln. Die Delegationen haben in keiner Weise erkennen lassen, dass der Maßnahmenentwurf aus den in dem Beschluss 1999/468/EG genannten Gründen abgelehnt werden könnte, nämlich dass die vorgeschlagene Maßnahme
- über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht,
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagene Maßnahme nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-